

**SATZUNGEN**  
des  
**SALZBURGER PFERDESSPORTVERBANDES**  
**(SPS)**

APRIL 2012

**§1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen

„**SALZBURGER PFERDESSPORTVERBAND (SPS)**“ und hat  
seinen Sitz in **Wals-Siezenheim**

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg

Der **Sbg.Pferdesportverband** ist der vom **Österr. Pferdesportverband**  
anerkannte Landesfachverband.

Er ist ein unpolitischer, ausschließlich gemeinnütziger Verein.

**§ 2 Zweck des Vereines:**

1. Vertretung der Interessen und Förderung des Salzburger Pferdesports.
2. Förderung von pferdesportlichen Veranstaltungen jeder Art.
3. Zusammenarbeit mit den Landespferdezuchtverbänden zur Förderung der Pferdezucht, der Erhaltung des heimischen Pferdes als Reit- und Zugpferd und des Leistungswesens.
4. Sportliche Betreuung und Beratung der angeschlossenen Reitervereine.
5. Förderung der Heranbildung des Nachwuchses in den verschiedenen Sparten des Pferdesports.
6. Weitergabe der Beschlüsse des **OEPS**, soweit sie die Mitgliedsvereine betreffen.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Als ideale Mittel dienen:
  - Vertretung der Interessen des Salzburger Pferdesports nach aussen.
  - Mediale Betreuung
  - Koordinierung sportlicher Veranstaltungen (Turnierwesen)
  - Abhaltung von Kursen und Fortbildungsveranstaltungen
- 2) die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren
  - Sportsubventionen des OEPS und der LSO
  - Subventionen, Spenden und Sponsoreneinnahmen

### § 4 Mitgliedschaft

Der Sbg.Pferdesportverband besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Mitgliedsvereinen) und aus Einzelpersonen als Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die selbständigen Vereine mit dem Sitz im Bundesland Salzburg.

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Grund eines Ansuchens unter Anschluß der behördlich genehmigten Satzung und des Nachweises von mindestens 30 Einzelmitgliedern. Ehrenmitglieder können um den Vereinszweck besonders verdiente Personen werden.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Direktorium.

Wird der Antrag abgelehnt, hat der Präsident die Ablehnung dem Aufnahmewerber schriftlich gegen Zustellungsnachweis bekanntzugeben.

Gegen die Ablehnung kann der Aufnahmewerber binnen 4 Wochen ab Zustellung der Ablehnung, schriftlich mittels eingeschrieben Briefes, zu Händen des Präsidenten, Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung endgültig.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

Sie haben ausserdem das Recht, Anträge an die Generalversammlung und an den Vorstand zu richten, sowie alle Einrichtungen des Verbandes zu benützen und an allen Vorteilen des Verbandes teilzuhaben.

Die Mitglieder haben die Pflicht das Ansehen des Landesfachverbandes zu wahren, seine Satzungen und die Beschlüsse der Generalversammlung bzw. des Vorstandes zu befolgen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet die vom **Salzburger Pferdesportverband** vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge auf Anforderung innerhalb von 3 Wochen zu bezahlen, ansonsten verlieren sie ihre Stimmberechtigung lt. § 8 , bei der Generalversammlung

Jedes ordentliche Mitglied hat für die jeweilige Dauer der Funktionsperiode seines Vorstandes, dem Direktorium (z.H. des Präsidenten) schriftlich, seinen bzw. seine Vertreter für den Vorstand des **SPS**, bekanntzugeben. Änderungen der Nominierungen haben schriftlich zu erfolgen.

## § 6 Organe

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Direktorium
4. Der Präsident
5. Die Rechnungsprüfer
6. Das Schiedsgericht

## § 7 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des **Salzburger Pferdesportverbandes**. Die ordentliche Generalversammlung muss einmal jährlich abgehalten werden und ist vom Präsidenten mindesten 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Ihr obliegt:

- a) die Wahl des Verbandpräsidenten  
der übrigen Direktoriumsmitglieder  
der Rechnungsprüfer
- b) Die Genehmigung der Tätigkeitsberichte und des Rechnungsabschlusses
- c) die Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- d) die Erteilung der Entlastung des Präsidenten und des Direktoriums
- e) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in den Landesfachverband sowie die Entscheidung über die Einsprüche gegen den Ausschluß von Mitgliedsvereinen.
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes.
- h) Abberufung eines gewählten Funktionärs.

Anträge, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen 8 Tage vorher beim Präsidenten schriftlich eingebracht werden.

Die GV ist beschlußfähig, wenn 3/5tel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die GV 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, bei Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Satzungsänderungen und der Beschluß auf Auflösung des **Salzburger Pferdesportverbandes** bedürfen einer 4/5 Mehrheit aller Stimmberechtigten. Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn die Zustimmung der Vereinsbehörde vorliegt.

Über den Verlauf der GV ist eine Niederschrift zu führen.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Präsidenten durch ihn oder dem Direktorium durch dieses einberufen werden.

Weiters durch das Direktorium über Verlangen des Vorstandes oder mindestens 1/10tel der stimmberechtigten Mitglieder. Ein solcher Antrag ist schriftlich an das Direktorium, zu Händen des Präsidenten zu richten.

Im übrigen gelten für die ausserordentliche GV die gleichen Bedingungen, wie für die ordentliche GV.

## § 8 **Zusammensetzung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung setzt sich aus Delegierten der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine) zusammen.

Jeder Mitgliedsverein ist mit mindestens 2 Delegierten vertreten. Wenn die Anzahl der Mitglieder eines Mitgliedervereines 50 übersteigt, gebührt für jede weitere angefangene Mitgliederzahl von 50 diesem Mitgliedsverein ein weiterer Delegierter, jedoch höchstens 2/3 der Gesamtanzahl aller übrigen Delegierten.

Maßgebend für diese Berechnungen sind die Mitgliedszahlen jenes abgeschlossenen Vereinsjahres, das dem Termin der GV vorausgeht.

Jeder Delegierte ist berechtigt, das Stimmrecht für weitere oder auch alle Delegierte seines Vereines auszuüben.

Wird ein Delegierter in das Direktorium des **Salzburger Pferdesportverbandes** gewählt, scheidet er als Delegierter in der GV aus. Für seinen Ersatz hat der betreffende Mitgliedsverein zu sorgen.

Alle Delegierten üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

## § 9 Vorstand und Direktorium

### Der Vorstand

besteht aus dem Direktorium und je einem, jeweils von einem Mitgliedsverein entsandten und mit der entsprechend en Legitimation versehenen Vorstandsmitglied des betreffenden Mitgliedsvereins, wobei dem Landesverein der ländlichen Reiter überdies sechs weitere Sitze im Vorstand zustehen.

Aufgaben des Vorstandes:

Bestimmung eines Vertreters bei vorzeitigem Ausscheiden eines Direktoriumsmitgliedes bis zur Neuwahl

Bildung von Ausschüssen lt. § 13

Einberufung a.o. Generalversammlungen lt. § 7

Entscheidung über Einsprüche lt. § 15

Anzeige und Verlautbarung der Vereinsauflösungen nach § 17

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

### Das Direktorium

besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, Schatzmeister , Schriftführer. sowie einem weiteren Mitglied. Mindestens ein Vizepräsident ist aus dem Landesverein der ländlichen Reiter zu wählen.

Das Direktorium wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Direktoriumsmitgliedes hat der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Direktoriumsmitglied als dessen Vertreter zu bestimmen.

Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des **Salzburger Pferdesportverbandes**, es ist das Exekutivorgan desselben.

Der Vorstand, bzw. das Direktorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

der Vorstand bzw. das Direktorium entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## § 10 **Der Präsident**

Der Präsident vertritt den **SPS** nach aussen, gerichtlich und außergerichtlich. Er zeichnet für den **SPS** rechtsverbindlich allein. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung anderen Organen des **SPS** zur Entscheidung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören insbesondere die Einberufung, der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung, soweit die nicht gemäß § 7 durch ein anderes Vereinsorgan zu erfolgen hat, sowie des Vorstandes und des Direktoriums. Weiters führt er den Vorsitz in der Generalversammlung sowie bei Vorstand- und Direktoriumssitzungen. Für den Fall und für die Dauer seiner Verhinderung vertritt ihn einer der drei Vizepräsidenten. Der Verhinderung steht es gleich, wenn sich der Präsident weigert seine Funktion auszuüben.

## § 11 **Zeichnung**

Der **Salzburger Pferdesportverband** wird nach aussen durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, vertreten. Die Zeichnung erfolgt in allen Fällen durch den Präsidenten allein bzw. im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten gemeinsam mit einem Direktoriumsmitglied. Den laufenden Schriftverkehr kann der Präsident oder ein vom Direktorium Beauftragter im Bedarfsfall unterzeichnen.

## § 12 **Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Die Rechnungsprüfer, von denen einer vom Landesverein ländlicher Reiter oder Fahrer vorgeschlagen wird, dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Ist die Bestellung des oder der Rechnungsprüfer vor der nächsten GV notwendig, so hat diese durch das Direktorium zu erfolgen, wobei die Funktionsdauer bis zur nächsten GV beschränkt ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die gesamte Rechnungskontrolle. Eine Rechnungsprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Über ihr Ergebnis ist der GV zu berichten.

### § 13 **Ausschüsse**

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich, der Vorsitzende eines Ausschusses soll in der Regel dem Direktorium angehören.

### § 14 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet::

- 1) Durch Auflösung des Mitgliedvereines
- 2) durch freiwilligen Austritt, der bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres bekanntzugeben ist, widrigenfalls die Mitgliedschaft auf ein weiteres Jahr besteht.
- 3) Durch Ausschliessung (siehe § 15)
- 4) Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit

### §15 **Ordnungsmaßnahmen**

Wegen Schädigung des Ansehens des **Salzburger Pferdesportverbandes** und des Pferdesportes sowie wegen unsportlichem und disziplinelosem Verhalten im Zusammenhang mit den sich aus den Statuten für Mitgliedsvereine und deren Einzelmitgliedern ergebenden Verpflichtungen können, gegen Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder, sowie wegen Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge gegen Mitgliedsvereine, - soweit nicht anders angeführt, durch das Direktorium Strafen verhängt werden.

Solche sind:

Ermahnung, strenge Verwarnung, Geldstrafen von Eur 100 bis 500,--, bzw. Sperre für gewisse Zeit und Ausschluß.

Sowie der Ausschluß von Einzelmitgliedern bzw. Mitgliedsvereinen von der Mitgliedschaft,

Gegen die Verhängung einer solchen Strafe kann der Betroffene binnen vier Wochen ab Zustellung der Strafmitteilung, schriftlich begründeten Einspruch, z.Hd. des Präsidenten erheben. Über den Einspruch vom Ausschluß der Einzelmitglieder entscheidet der Vorstand. Über Einsprüche vom Ausschluß von Mitgliedsvereinen die Generalversammlung.

Einem rechtzeitig erhobenen Einspruch kommt aufschiebende Wirkung, betreffend der Straffolgen zu.

## § 16 **Schiedsgericht**

Auf Antrag eines Beteiligten oder des Präsidenten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten berufen. Insbesondere hat dieses zu entscheiden über

- a) Streitigkeiten der Mitgliedsvereine untereinander,
- b) Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern verschiedener Mitgliedsvereine untereinander,
- c) Streitigkeiten von Mitgliedsvereinen und Vereinsmitgliedern mit dem **Salzburger Pferdesportverband**

Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig und fällt seine Entscheidung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil hat dem Präsidenten schriftlich binnen 14 Tagen, nach diesbezüglicher schriftlicher Aufforderung durch diesen, ein Mitglied des Schiedsgerichtes bekanntzugeben. Binnen 7 Tagen nach Namhaftmachung wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter ein drittes ordentliches Mitglied, welches dem Direktorium des **SPS** anzugehören hat, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit hinsichtlich der Wahl der Person des dritten ordentlichen Mitgliedes, entscheidet das Los.

## § 17 **Auflösung des Vereines:**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen ao.GV und nur mit einer Mehrheit von 4/5 (siehe §7) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die GV hat auch, soweit Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschliessen, inbes. ist ein Liquidator zu bestellen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke iS der §§ 34 BAO zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen ab Beschlußfassung der zuständigen Sicherheitsbehörde schriftlich anzuzeigen und innerhalb dieser Frist die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.